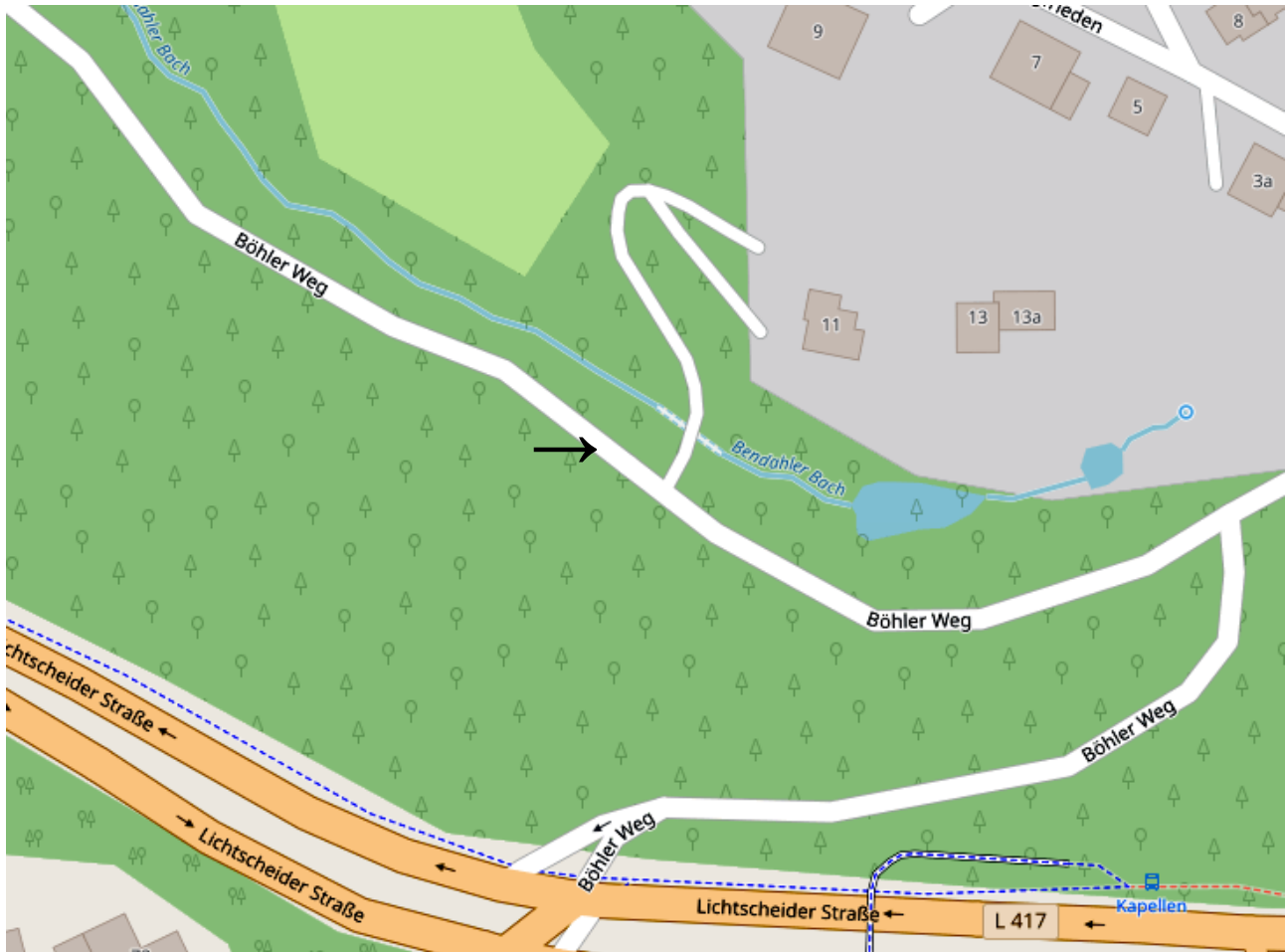


Anregung

Um das Verbot der Durchfahrt (Zeichen 250 StVO) zu verhindern, werden nördlich der Einfahrt zu Hausnummer. 11 Sperrpfosten aufgestellt, vgl. Pfeil auf untenstehender Karte. Fußgänger und Radverkehr können die Stelle weiterhin passieren.



Begründung

Wie die Verwaltung in VO/0781/20 darlegt, ist die Anordnung eines Durchfahrverbotes mit Zeichen 250 mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“ durch Ausweitung des Begriffes wirkungslos, da sinngemäß jeder behaupten könne, er falle unter den Begriff *Anlieger* (scherzhaft *Anlüger*). Daher stellt sich die Frage, wie die Verwaltung die widmungsgemäße oder zumindest straßenverkehrsrechtlich ausgewiesene Nutzung des Böhler Weges *für den Durchgangsverkehr gesperrt* durchsetzen will, wenn nicht durch physikalische Sperren.

Für die Duldung von Durchgangsverkehr gibt es keine gesetzliche Grundlage. Das pflichtgemäße Ermessen der Ordnungsbehörde orientiert sich regelmäßig am Einzelfall, nicht in der pauschalen Duldung oder Nichteinschreiten. Daneben ist das Prinzip *Hoffnung*, der illegale Durchgangsverkehr am Böhler Wegr werde nach Umbau des Lichtscheider Knotenpunktes schon zurückgehen, ungeeignet, um dem eigentlichen Problem des Durchgangsverkehrs wirksam zu begegnen. Denn die einzige Maßnahme die Einhaltung der Verkehrsregeln sicherzustellen, sind entweder regelmäßige Kontrollen (woran es in Wuppertal erheblich mangelt) oder physikalische Sperren.